

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.388.252

Wien, 3. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke und weitere Abgeordnete haben am 5. Mai 2026 unter der **Nr. 6074/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Universitäten und deren Berechtigung, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 10 Universitätsgesetz 2002 ist jede Universität berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern es der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient.

Im Rechnungsabschluss der Universität sind zu den Beteiligungen Name, Sitz und Rechtsform, die Höhe des Anteils am Kapital der Beteiligungen, das Eigenkapital der Beteiligungen und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres der Beteiligungen anzugeben. Diese Angaben sind sinngemäß auch für Stiftungen zu machen, denen die Universität als Stifter Vermögen zugewendet hat.

Ferner sind die Universitäten in einer Vielzahl von Vereinen vertreten, die strategische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Ziele verfolgen. Da diese im Rechnungsabschluss meist nur als Gesamtzahl oder in Auszügen in der GuV unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ bzw. bei den Angaben von Zuschüssen größer € 10.000,- pro Jahr angeführt werden, ist eine umfassende Angabe zu Vereinen nicht möglich.

Erst mit der letzten Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV, BGBl. II Nr. 214/2023, kam es zu einer deutlichen Erweiterung der Angaben zu den Beteiligungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 im Rechnungsabschluss. Detailliertere Informationen zu den Beteiligungen (aus deren Bilanz und GuV-Rechnung) liegen daher erst seit dem Rechnungsjahr 2024 vor.

Zu Frage 1:

1. *Welche Universitäten haben seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 Gesellschaften gegründet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Universität und Gesellschaft)*
 - a. *Welche finanziellen Mittel wurden von den Universitäten für diese Gründungen aufgewendet?*
 - b. *Welche Erträge oder Verluste haben die Universitäten aus den von ihnen gegründeten Gesellschaften seit deren Bestehen erzielt?*

Welche finanziellen Mittel für die Gründung der Beteiligungen von den Universitäten aufgewandt wurden bzw. welche Erträge oder Verluste die Universitäten aus den Beteiligungen seit ihrem Bestehen erzielt haben, ist nicht Teil der Berichtspflicht. Daher liegen dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) dazu keine umfassenden Angaben vor.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

2. *An welchen Gesellschaften sind die Universitäten beteiligt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Beteiligung, Universität und Gesellschaft).*
 - a. *In welchem Ausmaß (prozentuale Beteiligung) sind die Universitäten an diesen Gesellschaften beteiligt?*
 - b. *Welche finanziellen Mittel wurden von den Universitäten für diese Beteiligungen aufgewendet?*
 - c. *Welche Erträge oder Verluste haben die Universitäten aus diesen Beteiligungen seit deren Bestehen erzielt?*
4. *Welche Universitäten haben seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 Stiftungen gegründet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Gründung, Stiftung und Universität)*
 - a. *Was ist der Zweck der jeweiligen Stiftung?*
5. *Welche finanziellen Mittel wurden von den Universitäten für die Gründung, Dotierung und laufende Finanzierung dieser Stiftungen aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität, Stiftung, Jahr und Höhe der Mittel)*

Von Seiten des BMFWF erfolgt die Aufbewahrung der Daten für einen Zeitraum von sieben Jahren. Für das Rechnungsjahr 2025 liegen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht alle Rechnungsabschlüsse vor.

Ferner hat das BMFWF keine Rechtsaufsicht über die Beteiligungen, Vereine und Stiftungen der Universitäten.

Die in den Jahren 2019 bis 2024 erfassten Universitätsbeteiligungen mit einem Gesellschaftsanteil größer/gleich 20 % sind der angeschlossenen Beilage zu entnehmen (Name der Beteiligung, Rechtsform und Gesellschaftsanteil in %). Sonstige Beteiligungen mit einem Gesellschaftsanteil kleiner 20 % gemäß Eröffnungsbilanzverordnung § 13 Abs. 6 wurden nicht erfasst. Eingabefehler können auf Grund der manuellen Dateneingabe nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen 3 und 6 bis 12:

3. *Wie erfolgt die Kontrolle und Aufsicht über diese Gesellschaften seitens der Universitäten und des Ressorts?*
6. *Wie erfolgt die Kontrolle und Aufsicht über diese Stiftungen seitens der Universitäten und des Ressorts?*
7. *Welche Universitäten haben seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 Vereine gegründet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität, Jahr der Vereinsgründung und Verein)*
8. *In welchen Vereinen sind die Universitäten Mitglied? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität, Verein und Jahr des Vereinsbeitritts)*
9. *Welche finanziellen Mittel wurden von den Universitäten für die Gründung dieser Vereine aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität, Verein und Höhe der Mittel)*
10. *Welche finanziellen Mittel wurden von den Universitäten für Mitgliedschaften in Vereinen aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität, Verein, Jahr und Höhe der Mittel).*
11. *Wie erfolgt die Kontrolle und Aufsicht über diese Vereine seitens der Universitäten und des Ressorts?*
12. *Gibt es Überlegungen seitens der Universitäten, weitere Gesellschaften oder Stiftungen zu gründen, sich an weiteren Gesellschaften zu beteiligen oder weiteren Vereinen beizutreten?*
 - a. *Wenn ja, welche und zu welchem Zweck?*

Die Inhalte der Fragen sind nicht Teil der Berichtspflicht der Universitäten an das BMFWF. Daher liegen dazu im BMFWF keine umfassenden Angaben vor.

Beilage

Eva-Maria Holzleitner, BSc

